



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Stadt Tharandt für das Haushaltsjahr 2010 (Hebesatzung)

Aufgrund von § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) sowie § 25 des Grundsteuergesetzes und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat Tharandt in der öffentlichen Sitzung am 17. Februar 2010 folgende Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Abgabenschuldner

Schuldner der Grundsteuer ist derjenige, dem der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswertes zugerechnet ist. Ist der Einheitswert mehreren Personen zugerechnet, so sind sie Gesamtschuldner. Derjenige, dem ein Erbbaurecht zugerechnet wurde, ist auch Schuldner der Grundsteuer für diese wirtschaftliche Einheit. Schuldner für die Gewerbesteuer ist der Unternehmer.

§ 2

Steuergegenstand

Steuergegenstand für die Grundsteuer ist der Grundbesitz im Sinne des Bewertungsgesetzes. Steuergegenstand der Gewerbesteuer ist jeder Gewerbebetrieb. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes zu verstehen.

§ 3

Maßstab, Festsetzung und Erhebung der Steuer, Hebesätze

Die Hebesätze werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A (landwirtschaftliche Grundstücke)	275 v. H.
Grundsteuer B Grundstücke	395 v. H.
Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Hebesatzung treten die Hebesatzung vom 14.01.2000, die 1. Änderungssatzung Hebesätze vom 10.10.2001 außer Kraft.

Tharandt, 2010-02-17

Silvio Zieseimer
Bürgermeister